

Mag. (FH) Christine Aschbacher
Bundesministerin

christine.aschbacher@bmafj.gv.at
+43 1 711 00-0
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.211.042

Wien, am 7. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 07.02.2020 unter der **Nr. 754/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "**Subventionen und Förderungsbeiträge**" der Arbeiterkammern gerichtet.

Zu Frage 1

- *Wie viel haben die Arbeiterkammern seit 2010 für "**Subventionen und Förderungsbeiträge**" (Position 5.6.2) aufgewendet? (je Jahr und Arbeiterkammer)*

Siehe dazu Beilage 1. Anzumerken ist, dass die Zahlen für das Jahr 2019 noch nicht vorliegen.

Zu Frage 2

- *Welche "**Subventionen und Förderungsbeiträge**" haben die Arbeiterkammern seit 2010 jeweils angeboten?*
 - *Wie viele Mitglieder haben diese jeweils in Anspruch genommen und wie viel wurde jeweils aufgewendet? (je Jahr und Arbeiterkammer)*

Siehe dazu Beilage 2. Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass die Zahlen für das Jahr 2019 noch nicht vorliegen.

Zu Frage 3

- *Sind die verschiedenen "Subventionen und Förderungsbeiträge" auf den Webseiten der Arbeiterkammern ersichtlich?*
 - *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - *Wie stellen die Arbeiterkammern sicher, dass sämtliche Zwangsmitglieder über die verschiedenen "Subventionen und Förderungsbeiträge" Bescheid wissen und nicht primär Arbeiterkammer-nahe Personen?*
 - *Wie stellt das BMAFJ als Aufsicht sicher, dass sämtliche Zwangsmitglieder über die verschiedenen "Subventionen und Förderungsbeiträge" Bescheid wissen und nicht primär Arbeiterkammer-nahe Personen?*

Nein.

Im Hinblick auf § 19 der Rahmen-Haushaltsordnung für die Kammern für Arbeiter und Angestellte für Österreich (RHO) ist der Jahresvoranschlag zumindest in Form der Hauptgliederung, der Rechnungsabschluss in Form der Hauptgliederung der Ertragsrechnung und der Vermögensbilanz gemeinsam mit dem Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer in geeigneter Form zu veröffentlichen. Die gebotenen Veröffentlichungen erfolgen in der Regel auf der Homepage der jeweiligen Arbeiterkammer, vereinzelt auch in der jeweiligen AK-Zeitschrift.

Zudem sind der Jahresvoranschlag sowie der Rechnungsabschluss im Kammerbüro zur Einsicht aufzulegen. Jedes Kammermitglied hat also auf diesem Weg die Möglichkeit, Informationen über die von den Arbeiterkammern gewährten Subventionen und Förderungsbeiträge zu erhalten.

Zu Frage 4

- *Wie begründen die Arbeiterkammern die verschiedenen Leistungen aus der Position "Subventionen und Förderungsbeiträge" konkret mit dem Wirkungsbereich der Arbeiterkammern (§ 4 AKG)?*

Einleitend ist festzuhalten, dass das AKG die Vergabe von Subventionen grundsätzlich zum Aufgabenbereich der Arbeiterkammern zählt. Dies kann damit begründet werden, dass dem Vorstand gemäß § 54 Abs. 3 Z 6 AKG u. a. die Beschlussfassung über Subventionen obliegt.

Aus den Erläuterungen (252 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR XVIII GP) zu § 4 Abs. 1 AKG kann abgeleitet werden, dass die allgemeine Interessenvertretungsfunktion der Arbeiterkammern und der Bundesarbeitskammer sehr breit ausgelegt wird. Die Allgemeinheit dieser Aufgabenstellung entspricht den entsprechenden Regelungen der beruflichen Interessenvertretung anderer sozialer Gruppen und damit dem Grundgedanken der gesetzlichen Interessenvertretung. Aus diesem Grund ist daher von einer zu engen gesetzlichen Determinierung sowohl im § 4 Abs. 1 als auch in der demonstrativen Aufzählung einzelner Aufgaben in § 4 Abs. 2 abzusehen.

Aus diesen Erläuterungen ergibt sich sohin zweifelsfrei, dass die Arbeiterkammern und die Bundesarbeitskammer in Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch zur Vergabe von Subventionen befugt sind.

Zu Frage 5

- *Wie stellt das BMAFJ als Aufsicht Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der "Subventionen und Förderungsbeiträge" sicher (§ 4 AKG und § 62 AKG)?*

Das Aufsichtsrecht der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend über die Arbeiterkammern und die Bundesarbeitskammer erstreckt sich ausschließlich auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach dem Arbeiterkammergesetz ergangenen Vorschriften. Fragen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit obliegen der Beurteilung und Prüfung des kammerinternen Kontrollausschusses.

Zu Frage 6

- *Werden die Leistungen der Position "Subventionen und Förderungsbeiträge" in die Transparenzdatenbank eingemeldet?*
 - *Wenn nein, werden die Leistungen in einer Form an die Länder oder Bund (Finanzministerium) weitergemeldet?*
 - *Wenn ja, welche Leistungen konkret, in welcher Form und an wen?*

Nein. Die Arbeiterkammern fallen nicht unter den Anwendungsbereich des Transparenzdatenbankgesetzes.

Zu den Fragen 7 und 8

- *Wie sind die Leistungen aus der Position "Subventionen und Förderungsbeiträge" steuerrechtlich und sozialversicherungsrechtlich zu bewerten?*
 - *Wie werden die daraus resultierenden Abgaben gegebenenfalls abgeführt?*

- *Wie wird sichergestellt, dass es nicht zu einer Mehrfachförderung desselben Sachverhalts kommt?*

Dazu ist auszuführen, dass die Arbeiterkammern als Selbstverwaltungskörper eingerichtet sind. Ein Wesensmerkmal der Selbstverwaltung ist aber jedenfalls die Besorgung eigener Angelegenheiten in weisungsfreier Eigenverantwortlichkeit.

Hingegen kommt den staatlichen Behörden gegenüber Selbstverwaltungskörpern lediglich ein Aufsichtsrecht zu. Die Grenzen staatlicher Vollziehung in Bezug auf Selbstverwaltungskörper werden durch den Umfang des Aufsichtsrechtes determiniert.

Im Hinblick darauf, dass sich das parlamentarische Interpellationsrecht gemäß Artikel 52 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) ausschließlich auf Gegenstände der Vollziehung bezieht, kann sich dieses sohin nur auf die Wahrnehmung der Aufsicht erstrecken. Das Aufsichtsrecht der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend über die Arbeiterkammern sowie die diesem in Ausübung der Aufsicht zustehenden Befugnisse werden in § 91 AKG abschließend geregelt. Dieses Aufsichtsrecht erstreckt sich – wie oben ausgeführt – ausschließlich auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach dem AKG ergangenen Vorschriften. Die Aufsicht ist somit in ihrem Umfang wie in ihren Mitteln gesetzlich genau bestimmt. Andere als die in § 91 Abs. 2 und 3 AKG geregelten Aufsichtsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Frage der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bewertung der Subventionen sowie die konkrete Ausgestaltung der Förderpolitik bilden demnach keinen Gegenstand der Aufsicht. Auch liegen in diesem Zusammenhang keine gesetzwidrigen Beschlüsse vor.

Zu Frage 9

- *Gem. § 63 (4) AKG sind den AK-Rechnungsabschlüssen "Erläuterungen" beizufügen, die gem. § 66 (2) AKG der Aufsichtsbehörde (BMAFJ) vorzulegen sind:*
 - *Welche Erläuterungen finden sich in den Rechnungsabschlüssen der Arbeiterkammern zur Position "Subventionen und Förderungsbeiträge"? (seit 2010 je Arbeiterkammer)*
 - *Über welchen sonstigen Kenntnisstand über "Subventionen und Förderungsbeiträge" verfügt das BMAFJ als Aufsichtsbehörde der Arbeiterkammern?*

Die Rechnungsabschlüsse der einzelnen Arbeiterkammern beinhalten in der Regel eine Aufstellung der gewährten Subventionen nach ihrer Zweckwidmung bzw. dem jeweiligen

Sachgebiet (siehe dazu Beilage – Tabelle 2), zum Teil auch nach einzelnen Subventionsempfängern.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die konkrete Vergabe von Subventionen – wie oben ausgeführt – keinen Gegenstand der Aufsicht bildet. Somit sind über die aus den Rechnungsabschlüssen ersichtlichen Angaben hinausgehende Informationen auch nicht von der Auskunftspflichtung der Arbeiterkammern gemäß § 91 Abs. 4 AKG umfasst.

Zu Frage 10

- *Das Arbeiterkammer-Gesetz verbietet die Veröffentlichung der detaillierten Rechnungsabschlüsse gem. § 63 (4) AKG nicht:*
 - *Weshalb legen die Arbeiterkammern diese detaillierten Rechnungsabschlüsse nicht offen?*
 - *Weshalb legt das BMAFJ, dem die detaillierten Rechnungsabschlüsse vorzulegen sind, nicht im Sinne der Transparenz und zur Erleichterung der parlamentarischen Kontrolle die Rechnungsabschlüsse offen?*

Die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse ist bereits durch § 19 RHO gewährleistet (siehe dazu im Übrigen Antwort zu Frage 3).

Zu Frage 11

- *Sämtliche Arbeiterkammern heben derzeit die Höchst-AK-Umlage von 0,5% ein. Das Arbeiterkammer-Gesetz lässt gem. § 61 Beitragssenkungen zu, was aufgrund von § 62 (Sparsamkeit) in Verbindung mit hohen Rücklagen in sämtlichen Arbeiterkammern auch geboten ist:*
 - *Ist Ihnen bekannt, ob die Arbeiterkammern Umlage-Senkungen planen?*
 - *Welche Bemühungen hat das BMAFJ als Aufsicht bisher gesetzt, um die Arbeiterkammern zu Beitragssenkungen zu bewegen, u. a. in Bezug auf § 62 AKG (Sparsamkeit)?*

Gem. § 61 Abs 2 AKG wird die Höhe der Umlage für die einzelnen Arbeiterkammern von der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer beschlossen. Eine Senkung der AK-Umlage durch die Arbeiterkammern ist meines Wissens nach derzeit nicht geplant.

Das Aufsichtsrecht der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend über die Arbeiterkammern und die Bundesarbeitskammer erstreckt sich ausschließlich auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach dem Arbeiterkammergesetz ergangenen Vorschriften. Fragen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit,

wie in diesem Zusammenhang von Ihnen angeführt, obliegen der Beurteilung und Prüfung des kammerinternen Kontrollausschusses.

Mag. (FH) Christine Aschbacher

